

Typische Fehler Darauf achten Prüfer bei Bargeschäften

Bei Bargeschäften schaut der Fiskus ab 1. Januar 2018 noch genauer hin. Mit der Möglichkeit der Kassennachschau können Prüfer jederzeit die ordnungsgemäße Kassenführung unangekündigt kontrollieren. Folgende Punkte sollten Sie unbedingt beachten:

- # Die **Aufzeichnungen** müssen vollständig und glaubhaft sowie alle Belege lückenlos erfasst sein. Auch bei Privatentnahmen und -einlagen muss ein Beleg vorliegen.
- # **Barbelege**, die erst beim Jahresabschluss über ein Privatkonto nachgebucht werden, machen die Kassenführung angreifbar.
- # Die Kasse muss jederzeit **kassensturzfähig** sein.
- # Eine Kasse kann **niemals negativ** sein. Negative (Zwischen-)Salden weisen auf Fehler beim Erfassen hin.
- # Vermehrte Überschreibungen, Änderungen und Streichungen im **Kassenbuch** können zur Verwerfung der Buchführung führen.
- # Einnahmen und Ausgaben sind in der **chronologisch richtigen Reihenfolge** zu erfassen.
- # **Diebstahl und Unterschlagung** müssen dokumentiert werden (etwa durch Nachweis einer Strafanzeige gegen unbekannt oder Abmahnung des Personals).
- # Bei **Geldtransit zwischen Kasse und Bank** muss das Datum stimmen. Ein Zugang ist in der Kasse an dem Tag zu verzeichnen, an dem das Geld abgehoben wurde (nicht am Datum der Wertstellung).
- # Bei offenen Kassen müssen die **Tageseinnahmen** bis auf den Cent genau im täglich zu erstellenden Kassenbericht dokumentiert sein und dürfen nicht gerundet werden. Seit 2017 ist zusätzlich ein Zählprotokoll verpflichtend.